

Rechtssache C-190/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. März 2024

Klägerin:

Coyote System

Beklagte:

Ministre de l'Intérieur et des outre-mer

Premier ministre

Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1 Die Gesellschaft Coyote System hat beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) eine Klage wegen Befugnisüberschreitung erhoben, die auf die Nichtigerklärung des Dekrets Nr. 2021-468 vom 19. April 2021 zur Anwendung von Art. L. 130-11 des Code de la route (Straßenverkehrsgesetzbuch) (im Folgenden: angefochtenes Dekret) gerichtet ist.
- 2 Art. L. 130-11 des Code de la route (Straßenverkehrsgesetzbuch) wurde durch die Loi d'orientation des mobilités (Mobilitätsgesetz) vom 24. Dezember 2019 eingeführt. Mit diesem Gesetz sollten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Verhaltensweisen zur Vermeidung bestimmter Verkehrskontrollen verhindert werden, die durch die Verwendung elektronischer, auf Geolokalisierung gestützter Fahrerassistenz- oder Navigationsdienste, die es ermöglichen, eine Verkehrskontrolle frühzeitig zu erkennen und sich ihr gegebenenfalls zu entziehen, erleichtert werden.

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

- 3 Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (im Folgenden: Richtlinie 2000/31), lautet:

„(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

(2) Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.“

- 4 Art. 2 Buchst. h Ziff. i dieser Richtlinie bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

...

h) ‚koordinierter Bereich‘ die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf

– die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;

– die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.“

- 5 Art. 3 der Richtlinie sieht vor:

„(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen

Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

...

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

– Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

– Schutz der öffentlichen Gesundheit,

– Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

– Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

– den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

– die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

...“

- 6 Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31, der im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, anwendbar ist, lautet:

„(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.“

- 7 Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“

- 8 Im 26. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/31 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen ihre nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Strafprozessvorschriften anwenden, um Ermittlungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, ohne diese Maßnahmen der Kommission mitteilen zu müssen.“

- 9 Ihr 47. Erwägungsgrund lautet:

„Die Mitgliedstaaten sind nur dann gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, wenn diese allgemeiner Art sind. Dies betrifft nicht Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden.“

- 10 Schließlich heißt es in ihrem 48. Erwägungsgrund:

„Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.“

Angeführte nationale Vorschriften

- 11 Art. L. 130-11 des Code de la route (Straßenverkehrsgesetzbuch) schafft eine Regelung, nach der den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden kann, die

von Nutzern dieses Dienstes übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen über diesen Dienst weiterzubreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die in Rede stehenden Verkehrskontrollen sind abschließend aufgezählt und betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe.

- 12 Art. L. 130-12 des Code de la route (Straßenverkehrsgesetzbuch) sieht die Strafen für die Missachtung der mit dem Verbot der Weiterverbreitung verbundenen Verpflichtungen vor.
- 13 Das Dekret Nr. 2021-468 vom 19. April 2021 (angefochtenes Dekret) enthält die Einzelheiten der Anwendung von Art. L. 130-11 des Code de la route (Straßenverkehrsgesetzbuch), insbesondere in Bezug auf die Festlegung der vom Verbot betroffenen Straßen oder Straßenabschnitte, die Einzelheiten zur Kommunikation mit den Betreibern elektronischer, auf Geolokalisierung gestützter Fahrerassistenz- oder Navigationsdienste zur Umsetzung dieses Verbots sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der diesen Betreibern übermittelten Informationen.

Vorbringen der Parteien

A. Coyote System

- 14 Die Gesellschaft Coyote System trägt vor, das im angefochtenen Dekret festgelegte Verbot der Weiterverbreitung verkenne die Ziele der Richtlinie 2000/31. Das angefochtene Dekret verstoße zum einen dadurch gegen die Richtlinie 2000/31, dass ihm nicht das in Art. 3 dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren vorausgegangen sei und es außerhalb Frankreichs ansässigen Betreibern Regeln auferlege, die ihre Dienstleistungsfreiheit unter Verstoß gegen diesen Artikel beschränkten, und zum anderen dadurch, dass es ihnen eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der von ihnen übermittelten Informationen auferlege, die gegen Art. 15 der Richtlinie verstoße.

B. Ministre de l'Intérieur et des outre-mer (Minister des Innern und für die Überseegebiete)

- 15 Der Minister des Innern und für die Überseegebiete beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die geltend gemachten Klagegründe für unbegründet.

Begründung der Vorlageentscheidung

- 16 In den Rn. 42 bis 44 seines Urteils vom 9. November 2023, Google Ireland u. a. (C-376/22, EU:C:2023:835), hat der Gerichtshof festgestellt, dass „[d]ie Richtlinie

2000/31 ... auf der Anwendung der Grundsätze der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat und der gegenseitigen Anerkennung [beruht], so dass im Rahmen des koordinierten Bereichs, der in Art. 2 Buchst. h dieser Richtlinie definiert ist, die Dienste der Informationsgesellschaft nur durch Vorschriften des Mitgliedstaats geregelt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Anbieter dieser Dienste niedergelassen sind“, um daraus abzuleiten, dass es „[f]olglich ... zum einen jedem Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat von Diensten der Informationsgesellschaft [obliegt], diese Dienste durch Vorschriften zu regeln und damit die in Art. 3 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/31 genannten Ziele des Allgemeininteresses zu schützen“, und „[z]um anderen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Sache jedes Mitgliedstaats als Bestimmungsmitgliedstaat von Diensten der Informationsgesellschaft [ist], den freien Verkehr dieser Dienste nicht dadurch einzuschränken, dass er die Einhaltung zusätzlicher, in den koordinierten Bereich fallender Verpflichtungen vorschreibt, die er erlassen haben mag“. Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof in Rn. 60 entschieden, dass „Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG dahin auszulegen ist, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff ‚Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft‘ im Sinne dieser Bestimmung fallen“.

- 17 Die Entscheidung über die von der Gesellschaft Coyote System vorgebrachten Klagegründe hängt von den Antworten auf die nachfolgend gestellten Vorlagefragen ab. Der Conseil d’État weist darauf hin, dass diese Fragen für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den er zu befinden hat, von ausschlaggebender Bedeutung sind und erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Vorlagefragen

- 18 Der Conseil d’État setzt das Verfahren über die Klage der Gesellschaft Coyote System bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die folgenden Fragen aus:
- a) Ist das den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes auferlegte Verbot, Nachrichten oder Hinweise von Nutzern, die es anderen Nutzern ermöglichen könnten, sich bestimmten Verkehrskontrollen zu entziehen, mittels dieses Dienstes weiterzuverbreiten, als Teil des „koordinierten Bereichs“ im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG anzusehen, obwohl es zwar die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft betrifft, da es sich auf das Verhalten des Diensteanbieters oder die Qualität oder den Inhalt des Dienstes bezieht, jedoch weder die Niederlassung der Diensteanbieter noch kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten oder die Zusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten betrifft und sich somit auf keinen der Bereiche bezieht, die durch die Harmonisierungsbestimmungen ihres Kapitels II geregelt sind?

b) Fällt ein Verbot der Weiterverbreitung, das u. a. verhindern soll, dass Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen gesucht werden oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen, sich Verkehrskontrollen entziehen können, unter die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, die ein Mitgliedstaat Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat nicht auferlegen könnte, obwohl die Richtlinie 2003/31/EG ihrem 26. Erwägungsgrund zufolge den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit nimmt, ihre nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Strafprozessvorschriften anzuwenden, um Ermittlungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind?

c) Ist Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG, der es verbietet, den von ihm erfassten Diensteanbietern abgesehen von Pflichten in spezifischen Fällen eine allgemeine Überwachungspflicht aufzuerlegen, dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer Regelung entgegensteht, die lediglich vorsieht, dass den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes vorgeschrieben werden kann, im Rahmen dieses Dienstes bestimmte Kategorien von Nachrichten oder Hinweisen punktuell nicht weiterzuverbreiten, ohne dass der Betreiber hierfür Kenntnis von deren Inhalt nehmen müsste?

ARBEITSDOKUMENT